

Das altrömische Gesetz auf der Banttinischen Tafel.

Von

Herrn Professor Klenze zu Berlin.

(Mit einer lithographischen Tafel.)

Unter den wichtigen Denkmählern des Römischen Rechts und der Römischen Geschichte, deren Auffindung erst der neuern Zeit vorbehalten war, verdient gewiß nicht den letzten Platz das Bruchstück einer Bronzetafel, welches im Jahre 1793 in einem vielleicht ¹⁾ schon bei den Alten namhaften Städtchen Lucaniens, Oypido, ausgegraben und um vierhundert Scudi für das Herculanenßische Museum angekauft wurde. ²⁾ Das Fragment ist daher auch nichts weniger als unbekannt, indem die beiden darauf befindlichen Inschriften theils durch bloße Abdrücke wenigstens vervielfältigt ³⁾, theils sogar einer, wenn auch nicht glücklichen, doch eignen Untersuchung unterworfen worden sind. ⁴⁾ Aber nichts desto we-

1) G. Gius. Antonini, La Lucania, discorsi. Nap. 1797. parte III. disc. VI. p. 84.

2) (Carol. Rosinii) Dissert. isag. ad Herculanensium voluminum explanat. Neap. 1797. p. 38. not. 3.

3) So sind die beiden Inschriften in Kupfer gestochen, in der angeführten diss. isag. unter Nummer V. und VI.; weniger vollständig abgedruckt und ohne weitere Rechenschaft darüber bei Marini, (gli atti dei fratelli arvali. Nap. 1795. parte II. p. 569. 570.) woher in neuester Zeit Dirksen, in den Beiträgen zur Kunde des A. R. Leipzig 1825. p. 218., wenigstens die eine Inschrift wieder hat abdrucken lassen.

4) Raymundi Guarini commentaria in veterum monumenta nonnulla, Neap. 1820. 8. geben s. n. 4. und 5. eine eigene Bearbeitung der beiden Inschriften.

niger glaubte der Verfasser dieses Aufsatzes, durch ähnliche Arbeiten schon seit längerer Zeit wiederholt auf diese Inschriften geführt, sich berechtigt, die Aufmerksamkeit des Publicums noch einmal dafür in Anspruch zu nehmen, um so mehr, als gerade hierbei der bloße Abdruck des fragmentarischen Textes unverständlich bleibt, die einzige ausführliche Arbeit darüber aber wohl nur durch einen glücklichen Zufall in Deutschland Jemanden zu Gesichte kömmt. 5)

Die Tafel schließt sich einer Reihe von besonders Gesetzesdenkmählern an, bei welchem mit dem Material sparsam umgegangen wurde; sie ist ein *ὀνομαστικόν*, ähnlich der Heracleensischen Tafel, der Tafel der lex Servilia und Thoria, und derjenigen, welche, wie ich an einem andern Orte zu beweisen gesucht habe, auf der einen Seite die lex Pompeia de iudiciis (701), auf der andern ein repetundarisches Gesetz, vielleicht das Julische, enthalten hat. 6) Die eine Seite dieser Tafel nämlich enthält ein alt Römisches Gesetz, die andre ein Oskisches, ebenfalls in lateinischer Schrift; beide ziemlich gleich geschrieben, so daß man nicht etwa daran denken kann, es sey die eine Seite ursprünglich allein zum Beschreiben bestimmt gewesen, die andere späterhin, bloß um den Platz zu benutzen, beschrieben, wie es vielleicht mit der lex Servilia und Thoria der Fall ist. Das Oskische Gesetz ist zwar, wenn man nicht in die Fußstapfen der Bearbeiter der Iguvinischen Tafeln treten will, nichts weniger als ganz verständlich zu machen, aber doch soviel, daß wir mit Sicherheit sagen können, es sei keine Uebersetzung des Römischen Gesetzes, sondern ein eigener Volksschluß einer freien Italiischen Bundesstadt Roms an der Lucanischen Gränze, Bantia, die später, wie es scheint, die Sullanischen Zerstörungskriege

5) Ich hatte nicht einmal Notiz vom Dasein der Guavinischen Arbeit, bis ich das Buch selbst durch die Freundschaft Niebuhrs mitgetheilt bekam.

6) Siehe meine *fragmenta legis Serviliae*, Brol. 1825. proleg. p. IV.

aus der Reihe der nahelhaften, vielleicht gar der vorhandenen Städte gestrichen hat, für welche die ganze Tafel einst bestimmt gewesen, und wo sie, was auch die Auffindungsart bestätigt, aufbewahrt worden zu seyn scheint. Auf diese Weise haben wir zwar nicht für die Oskische Sprache den Vortheil, den für die ägyptische die Inschrift von Rosette gewährt, welche hier ohnehin bei dem fragmentarischen Erhalten der Tafel noch sehr prekär seyn dürfte; dagegen ist in historischer Beziehung für die alte Municipalverfassung die Ausbeute reicher; so daß, so vieles auch die Erklärung zu wünschen übrig lassen muß, das Interesse für beide Seiten der Bantianischen Tafel gleich groß wird, und ich deshalb beide einer genauern Untersuchung unterworfen habe. Dieses Interesse ist aber doch wenigstens so verschiedenartig, daß ich unbeschadet dem ganzen Zusammenhange hier zuerst das Römische Gesetz vorlegen und mir vorbehalten kann, bei einer andern Gelegenheit das Oskische mitzutheilen.

Von dem Römischen Gesetze nun haben wir vier, durch Absetzen in der Schrift bezeichnete Capitel erhalten, von denen zwei ziemlich vollständig ergänzt werden können, das erste und letzte aber, wenn auch der Zusammenhang zu errathen ist, fragmentarisch bleiben muß. Die drei letzten Capitel und, wie sich nachher ergeben wird, auch das erste enthalten bloße Sanctionen, wie sie zum Schlusse der Gesetze im siebenten Jahrhunderte der Stadt üblich waren, nur wo möglich noch schärfer und strenger als die bekannten Beispiele.

Hieraus ergibt sich zuerst für den Inhalt wie für die äußere Form der Tafel eine wichtige Folgerung. Für den Inhalt, indem wahrscheinlich wird, daß, nach dem sonst üblichen und natürlichen Verhältnisse der Schlußsanctionen zum Uebrigen, das Vorhandne nur einen kleinen, vielleicht kaum den zehnten oder zwölften, Theil des Ganzen ausmacht; für die Form, indem wir vermuthen dürfen, daß das ganze Gesetz in Columnen aufgezeichnet war, ähnlich der sogenann-

ten *lex Galliae Cisalpinae*. Wollten wir nämlich die Breite der vorliegenden Columne, wie sie sich durch Ergänzung ergibt, auch für die Breite der ganzen Tafel annehmen, so müßten wir die fehlenden etwanigen elf Zwölftheile der Tafel alle der Höhe zurechnen, und das Ganze bekäme dadurch ein abentheuerliches, hohes und schmales Ansehen. Ist diese Folgerung richtig, so scheint, da die Sanctionen immer am Schlusse der Gesetze zu stehen pflegen, auf der linken Seite des von dem Römischen Gesetze Erhaltenen eine oder mehrere Columnen verloren zu seyn, woraus für die andre, die Dörfische, Seite der Tafel dasselbe folgt, nur hier natürlich umgekehrt, also nicht für die linke, sondern für die rechte Seite. Hieraus widerlegt sich nun auch von selbst die naive Ansicht, die Guarini von dem Hauptinhalte des ganzen Gesetzes aufgestellt hat. Er glaubt diesen nämlich in dem ersten der erhaltenen Capitel, wo ein Verbot, die *praetexta* und die *soleae* zu tragen steht, zu finden, ohne zu bedenken, daß es höchst seltsam seyn würde, um so einer einzigen, wenn auch an sich nicht unentbehrlichen, doch unbedeutenden Vorschrift willen ein Gesetz zu geben, und dies dann obenein durch solche Straf- und Beschwörungscapitel, wie sie hier stehen, zu bekräftigen. Außerdem läßt sich auch gegen diese Ansicht das nicht übersehen, daß Bestimmungen der Kleiderordnung dem Interesse der Legislatores des siebenten Jahrhunderts so ferne lagen, wie die Zeit des ältern Cato der des Lucullus. Den Hauptinhalt des Gesetzes müssen wir nun also anders bestimmen, was freilich aus bloßen Schlußcapiteln schwierig seyn dürfte, wozu wir aber doch mehr als Einen Fingerzeig vorfinden. Daß das Gesetz eine sogenannte *lex iudiciaria* sey, ergibt sich theils aus der wiederkehrenden Formel *IOVDEX. EX. HAC. LEGE. FACTVS.* 7) theils aus der Erwähnung eines Magistrats, *QVEI. EX. H. L. IOVDICAVERIT.* 8).

7) §. 13. und 5.

8) §. 18.

Alein was man gewöhnlich eine *lex iudiciaria* nennt, ist keineswegs bloß auf das Gerichtsverfahren zu beschränken, sondern, wie es mit der *lex Servilia* erwiesen 9) der Fall ist, war es wohl gewöhnlich; die meisten iudiciarischen Veränderungen sind in denjenigen Gesetzen gemacht worden, die eigentlich vorzugsweise ein bestimmtes Vergehen zum Gegenstande hatten. Wenn wir nun fragen, was für ein Vergehen das Object unsres Gesetzes gewesen seyn mag, so werden wir durch doppelte Gründe zu einer und derselben Vermuthung gebracht; die schweren Sanctionen machen es wahrscheinlich, daß der Gegenstand des Gesetzes ein popularischer im Sinne der damaligen Partheien gewesen sey, und das paßt wohl nur auf die *Repetunden*; dasselbe aber wird auch durch die Formel *SEI. POSTVLABIT. QVEL. PETET.* 10) wahrscheinlich, indem wohl schwerlich bei einem andern *iudicio publico* von der *postulatio* dessen, *qui petet*, soviel abhing; wenn wir auch glauben könnten, die Formel *qui petet* könne von jedem Ankläger gebraucht werden, nicht bloß, wie in der *lex Servilia*, bei *Repetunden*.

Trügt uns nun die Vermuthung nicht, ein *repetundari-*sches Gesetz vor uns zu haben, so müssen wir uns gleich weiter fragen, auf welches der uns bekannten Strafgesetze gegen die *Repetunden* dies Bruchstück wohl bezogen werden dürfe; und hier können wir uns dann zweierlei auch mit ziemlicher Sicherheit sagen: zuerst, daß unser Bruchstück nicht einem der Gesetze angehören kann, die älter sind, als die *lex Servilia*, dann aber auch nicht der *lex Cornelia* des *Sulla* oder einer spätern.

Älter nämlich, als die *Servilia*, sind erweislich nur die *Calpurnia* (von 605) und *Junia*, und so unsicher das Alter der letzten ist, 11) so steht doch sehr zu bezweifeln, daß sie

9) C. Proleg. ad fragm. l. Serv. p. XV. not. 72.

10) 3. 7.

11) Proleg. zur l. Serv. p. X. not. 40.

jünger als die Gracchen sei, während die vorliegenden Sanctionen schon die volle Wuth der popularischen Parthei athmen, also einer spätern, als der Gracchischen, Zeit angehören müssen. An die lex Cornelia aber ist hier nicht zu denken, weil Richter und Senatoren in den Sanctionen hier immer getrennt werden, und schon außerdem, wegen des Dskischen Gesetzes, das Gesetz schwerlich über die Zeit hinaus reicht (665), wo ganz Italien die Civität bekam, und von wo an sich in den Italischen Städten das Interesse an den socialen Gesetzen gegen die Repetunden wohl so verlor, daß, wenn auch die Stadt Bantia, auf welche sich das Dskische Gesetz bezieht, und wo die Tafel aufbewahrt worden, noch nach den Bürgerkriegen mit einem gewissen Rahmen vorkäme, doch nicht grade dort ein Gesetz würde aufgezeichnet worden sein, das, wie die Repetunden, sich doch vorzugsweise auf die Peregrinen bezog. Wir wagen also unserm Gesetze das Alter zwischen dem Servilischen des Glaucia (648 — 54) und dem Plantisch = Papiasischen des Silanus und Carbo (665) über die Civität Italiens anzuweisen, was sich dann auch dem mit den Denkmählern aus jener Zeit Bekanntern schon aus der Sprache ergibt. Dann bleibt uns aber nur noch Eins von den bekannten repetundarischen Gesetzen übrig, dem wir dieses Bruchstück zuschreiben können, nämlich die lex Acilia des M. Acilius Glabrio, des Vaters jenes Prätors, der das Gericht gegen den Verres leitete, ein Gesetz, welches zwar nur aus wenigen Stellen, aber doch soweit bekannt ist, daß es die Strenge des Servilischen steigerte. ¹²⁾ Ist diese Vermuthung nun hinreichend begründet, so können wir uns die unerhörte Strenge erklären, die sich aus den uns erhaltenen Bruchstücken kund giebt; die lex Acilia ist das letzte der popularischen Repetundargesetze.

¹²⁾ Cic. in Verr. 1. 9. und das. Asc. und derselbe zu act. 1. c. 17. Vergl. Procl. §. L. Serv. p. XI. not. 41.

Nun Etwas von dem Inhalte der einzelnen vier Capitel unsres Bruchstückes.

Die Meinung Guarini's, daß das erste der vier erhaltenen Capitel auch das erste des ganzen Gesetzes sei, ist so eben aus allgemeinen Gründen widerlegt worden. Der Versuch desselben, nach dieser Ansicht den Anfang zu ergänzen, mußte also mißglücken und ist auffallend mißglückt. Zuerst hat er die gewöhnliche Eingangsformel der Volksschlüsse untergebracht, und dazu Eine Zeile bestimmt, wovon über der ersten erhaltenen auch noch unbedeutende Spuren vorhanden sind, die dann in der, der Abhandlung beigegebenen, Zeichnung auf eine täuschende Weise mit der Ergänzung verbunden sind. So bekannt diese Formel ist ¹³⁾, so hat Guarini sie doch unrichtig und mißverstanden gegeben, und ist dann doch noch genöthigt, wegen mangelnden Raumes, in der Mitte derselben abzubrechen. Bei ihm lautet nämlich die erste Zeile so: » popul. iure. rogavit. populusq. iure. scivit. in. foro. pro. rostris. a. d. (Ort und Zeit können fehlen und ist mir deren Anführung nur aus der lex Quinctia bekannt;) tribui. (soll heißen tribus) principium. fuit. pro. tribu. (hier ist der vollständige Name des ersten Stimmenden und *primus scivit* vergessen).« Auf gleiche Weise und noch auffallender verfehlt ist die ganze Fassung des Capitels selbst, wie es aus dem Erhaltenen von Guarini hergestellt ist. Da wir uns bei jedem Einzelnen nicht aufhalten können, mag es ganz hier mitgetheilt werden: ||² *Quei. ceivis. Rom. eques. senatorv|e: in. poplico. ioudicio. ne. se. pr|aetextam* (Marini und Rosini geben nur NESEI und NESEP ohne Interpunction) *soleasve habentem. ingerito. ||*³ *Neive. Dic. Cos. Pr. Aedil. | Q. neive. quis. mag. testimonium. poplice. eide|m. sinito. den|ontiare. ||*⁴ *Vadem. neive. poscito. neive. | dato. neive in poplico. luuci. praetextam. neive so-*

13) G. Lex Servil. Cap. I. not. 1.

leas . habeto . neve . quis . ||⁵eum . | in . sena|tu mag . adese .
 sinito . Qu|eiquomque . comitia . conciliumve . habebit . eum
 sufragium . ferre . nei . sinito . ||⁶ extra comit|ium deicie|t .
 conciliumve .» Abgesehen von der gänzlichen Constructionsl
 ossigkeit des Eingangs wird wohl niemand an dieser Ergän
 zung Gefallen finden. Es wird darin die Tracht der praet
 exta und soleae zuerst jedem Römischen Bürger un
 tersagt, dann jedem Ritter, dann jedem Senator, dann,
 nach einer kleinen Abschweifung, einigen Magistraten, von
 denen wir grade sicher wissen, daß sie die praetexta als Amts
 tracht führten; und zwar wird dies Verbot erst für den
 speciellen Fall des Gerichts (in publico iudicio), dann
 allgemein (in publico, luci) aufgestellt. So kann gesundes
 Urtheil auf gelehrtem Wege mit Füßen getreten werden!
 Was die Erwähnung der vades betrifft, so ist diese aus
 Varro ¹⁴⁾ genommen, der aber nur von denen spricht, qui
 praedia venderent, so daß auch diese Ergänzung eben so
 auf einer Gedankenlosigkeit zu beruhen scheint, wie die schöne
 Form deicie, die G. herausgebracht hat. Daß übrigens
 das kleine Bruchstück von drei Zeilen (IN. SENATV. — IVM.
 DEICIE — PEM —) grade hier und bei der folgenden Zeile
 eingeflickt worden ist, erscheint auch so zufällig und will
 kürlich, wie das Ganze. Wenn wir nun dieses ganze Mach
 werk von Ergänzung bei Seite setzen, so finden wir bloß,
 daß hier von Jemanden die Rede ist, der nicht gültig Zeugniß
 ablegen soll, dem die Tracht der praetexta und der soleae
 untersagt wird, und der nicht in den Volksversammlungen
 stimmen soll, Alles natürlich zur Strafe. Daß dieses nun
 von dem wegen Erpressungen Verurtheilten gesagt worden,
 ist darum nicht wahrscheinlich, weil überhaupt, wenn er das
 Erpreßte und den mehrfachen Werth als Strafe *) zurück
 zahlen konnte, die übrige Strafe desselben ursprünglich gering

14) De. L. L. lib. V. p. 59. ed. Dordr.

*) Vergl. L. Serv. p. 70. not. 1.

war; denn erst das letzte repetundarische Gesetz, die *lex Iulia Caesaris*, stieß die Verurtheilten aus dem Senate, und verbot ihnen das Zeugniß; ¹⁵⁾ es kann also nicht ein früheres und milderes Gesetz ¹⁶⁾ schon sogar die geringste Tracht der Bürger, die Sohlen, und die Abstimmung in den Volksversammlungen dem Verurtheilten allgemein untersagt haben.

Somit scheint es wohl gewiß, daß dies erste Capitel eine ähnliche Sanction enthalten, wie die drei folgenden, und wir müssen nun ihr Verhältniß zu einander näher bestimmen. Die Schlußsanctionen überhaupt, beziehen sich im Allgemeinen auf alle die, welche dem vorliegenden Gesetze durch eine positive Handlung, oder durch Unterlassen bei einer vorhandenen Pflicht, entgegen wirken. ¹⁷⁾ Ganz besonders gehen sie aber gegen die mit irgend einem allgemeinen oder besondern öffentlichen Einflusse Ausgerüsteten, ich meine gegen Magistrate, Senatoren und Richter.

Gegen diese ist denn auch unser ganzes Bruchstück gerichtet: im zweiten Capitel ist von der Strafe der Richter und Senatoren die Rede, die gegen das Gesetz handelt, im dritten von der eidlichen Versicherung der Magistrate und Richter gegen jede Contravention, im vierten, wie ich glaube, von der Beeidigung der Senatoren auf das Gesetz. Zu fehlen scheint also nur noch die Strafe der Magistrate, die dem Gesetze entgegen wirken, und davon mag dann das erste und gewiß ausführlichste und begreiflicher Weise strengste Capitel gehandelt haben. Ist diese Vermuthung gegründet, so müssen wir uns doppelt hüten nicht willkürlich das Erhaltne zu ergänzen, da Biel vorher gesagt worden sein muß, ehe die

15) Suet. Iul. c. 43. Otho. c. 2. Tac. hist. I. 77. ann. XIV. 24. L. G. D. ad l. Iul. rep. Vergl. L. Serv. p. 49.

16) Denn die *lex Iulia repetundarum* wird als das strengere Gesetz ausdrücklich genannt. Cic. pro Rab. Post. c. 4. in Vat. c. 12.

17) Dafür ist besonders die bei Todi in der Lifer gefundene Inschrift zu vergleichen, die ich bei einer andern Gelegenheit ergänzt habe, und hier noch öfter gebrauchen werde. S. die Zus. zur L. Serv. p. XX.

erhaltenen Strassäge von den Magistraten ausgesprochen werden konnten.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen mag nun das Bruchstück selbst nach den vier erhaltenen Capiteln ergänzt mitgetheilt werden, wobei die Unterscheidung von gewöhnlicher und cursiver Schrift für die Bezeichnung des Textes und der Ergänzung hinreichend schien. Wer an der Menge der Ergänzungen Anstoß nehmen sollte, wie es Manchem bei meiner Wiederherstellung des Servilischen Gesetzes ergangen ist, der frage sich, wie viel wir überhaupt in die lebendige Kenntniß des Alterthums einzubringen und die Resultate unsrer Forschung über triviale Compendiennotizen zu erheben vermögen, wenn wir nicht solche und größere Lücken unsrer erhaltenen Zeugnisse auszufüllen den Muth haben. Zur Veranschaulichung der Tafel wie zur Prüfung der Ergänzungen nach dem Raume, der auszufüllen war, ist eine Zeichnung des Ganzen beigelegt worden.

E r s t e s C a p i t e l .

3. 1. . . e . in poplico . ioudicio . nesep ¹⁸⁾ . .

3. 2. . . O . ¹⁹⁾ neve . quis . mag . testimonium .
poplice ²⁰⁾ . cide|m . sinito . den|ontiari . ²¹⁾

18) Mar. : NESEI . Guar. : NE . SE . PR . Ich folge wie immer der unbefangener gemachten Abschrift des Rosini.

19) Auf der Tafel scheint Q zu stehn; wenigstens liest so Rosini und Guarini, der es durch quaestor auflöst. Aber Marini hat doch wohl richtiger O gelesen, was zu einem Imperativ gehört zu haben scheint und wohl nur durch eine spätere Corruption einem Q ähnlich worden ist.

20) Guar. und Ros. geben POPICE.

21) Bei Mar. bricht die Zeile mit EI . DE . . ab; das letzte steht aber noch auf einem angepaßten Stückchen der Tafel und ist hier schon von Guarini ergänzt, nur daß er unbegreiflicher Weise in den|ontiari ändert. Der Sinn ist übrigens klar: es wird hier von einem geredet der instabilis sein soll in Beziehung auf gerichtliches Zeugniß. Man unterscheidet nämlich genau die freiwilligen Zeugen, also in Privatgeschäften, und die, von denen Magistrat oder Richter ein Zeugniß

3. 3 . . . dato neve is in poplico . luuci²²⁾ praetextam , neve , soleas . habeto , neve . quis²³⁾

3. 4. mag . prove . mag . prove . quo . inperio . potestateve . erit , qu|ei quomque .²⁴⁾ comitia . conciliumve , habebit . eum . sufragium . ferre . nei , sinito .²⁵⁾

Z w e i t e s C a p i t e l .

In diesem Capitel wird die Strafe desjenigen vorgeschrieben , der gegen das Gesetz handeln oder eine von ihm auferlegte Pflicht verabsäumen würde , und dafür dann sowohl den Magistraten das Recht zuerkannt eine Geldstrafe aufzuerlegen , als ein recuperatorisches iudicium wie es scheint auf Schadensersatz zu geben . Als die etwanigen Contravenienten sind Senatoren und , wie ich ergänzt habe , Richter genannt . Ob nicht auch Magistrate in der Lücke zu Eingang der Zeile 5. genannt worden , habe ich einen Augenblick gezweifelt , mich aber bald dagegen entschieden , weil

verlangt . „Duo sunt genera testium : aut voluntariorum aut eorum , quibus iudex in publicis iudiciis lege denuntiare solet.“ Quint. V. 7. Eben so scheidet die lex Mamilia bei Cic. pro Cluent. 8. und Plin. ep. VI. 5.

22) Mar. LVVCE. In publico ist nicht etwa mit luci zu verbinden ; nicht des genus wegen : denn das wäre grade antik (S. Non. Marc. III. 118. und Don zu Ter. Andr. V. 3. 54.) : sondern weil luci für bei Tage alter Sprachgebrauch ist. S. Plaut. Cas. IV. 2. 7. Cic. Phil. XII. 10. Unter 3. 15. steht palam luci in forum vorsus , was Formel gewesen zu sein scheint. S. Cic. de off. III. 24.

23) Bei Mar. bricht die Zeile mit SOLEAS. HABEN . . ab ; das Uebrige bis zu Ende der Zeile geben die beiden Andern aus dem angepaßten Stückchen der Tafel.

24) Mar. ET. QVOMOVE. Die eingeschobenen Worte habe ich an einem andern Orte als Formel gerechtfertigt (L. Serv. p. 82. not. 2.). Für die höhern Magistrate , mit Jurisdiction und ius agendi ist gewöhnlich MAG. PROVE. MAG. Sollen auch noch die Gerinuern oder das Gefolge bezeichnet werden , so ist die Formel noch PROVE. QVO. IMPERIO. POTESTATEVE. ERIT.

25) Statt EVM. giebt Mar. SEIVE. , wohl bloß ein Schreibfehler. Das Ende der Zeile ist wieder aus dem angepaßten Stückchen ; bei Marini bricht sie mit SVFRAGIVM. FER . . ab.

wohl schwerlich regelmäßig *) einem Magistrate vor Niederlegung seines Amtes etwas anders als bloße Intercession eines Gleichen oder Höhern (par maiore potestas) entgegengesetzt worden ist, die multa aber auf einem summarischen Verfahren beruhte, und nur auf der That judicirt wurde.

Danach muß von den Magistraten ganz besonders eine Strafe für den Fall der Contravention festgesetzt worden sein, wahrscheinlich auch strenger, und daher habe ich die Spuren des vorigen Capitels darauf beziehen zu können geglaubt; auf jeden Fall aber bin ich sicher, daß in diesem Capitel von den Magistraten nicht die Rede gewesen ist. Guarini hat das Ganze des Capitels auch richtig aufgefaßt, wie es denn nicht anders möglich war, das Einzelne aber meist verfehlt.

3. 5. *Seiquis . iudex . quei quomque . ex . hacc . lege . 26)*
plebeive . scito . factus . erit . senatorve . fecerit . gesseritve . 27)
quo ex . hacc . lege . 28)

3. 6. *minus . fiant . quae fieri oportet . quaeve . fieri .*

*) Das Beispiel bei Cic. Phil. XI. 8. ist wohl nur Mißbrauch und darum auch vom Volke die Strafe erlassen.

26) Die Formel *ex . h . l . plebivescito factus* kommt weiter unten in ähnlichem Zusammenhange vom *iudex* vor (3. 13.) und danach habe ich mich berechtigt gehalten, nach der Größe der Lücke die Anführung des Richters einzuschreiben. Guar. hat dies ganz übersehen, und durch die Erwähnung des Senators im Folgenden sich bewogen gefunden, nachdem er die Zeile mit einem abhandelnden Eingange *Eamque ob rem* versehen, (REM. ist wieder aus dem willkürlich angefügten Bruchstücke genommen) den Satz so anzufangen: *siqui . ceivis Rom . eques . hac lege* — *factus erit*. Dieses ist aber durch nichts unterstützt, und gibt noch den merkwürdigen Satz, daß nach diesem Gesetze die Civität ertheilt, und Ritter gemacht, und auf diese dann allein mit allen Senatoren die Sanctionen zu beziehen seien: die Formel *ex . h . lege plebivesc.* ist auch schon von Dirksen so aus 3. 13. ergänzt, wo sie näher gerechtfertigt werden soll. S. unten not. 57.

27) Guarini liest *CESSERITVE*., wofür Dirksen schon *IVSSERITVE* oder *SIVERITVE* vorgeschlagen, wo ich aber früher an *INTERCESSERITVE* dachte, was ganz in derselben Formel unten 3. 16. wiederkehrt. *GESSERITVE*., wie Ros. und Mar. gelesen, ist aber richtig und bezeichnet grade den Gegensatz gegen *INTERCEDERE* welches in dem Capitel steht, das von den Magistraten handelt.

28) *LEGE*. fehlt bei Guarini und ist aus dem richtig angepaßten Fragmente.

oportu|erit. 29) oportebitve, non fecerit. sciens. d. m. 30)
seive, advorsus. hance, legem. fecerit. 31)

§. 7. *gesseritve, sciens. d. m. ei. multa. esto . . . eam-*
que. pecuniam. 32) | quei. volet magistratus. exsigit 33)
sei. postulabit. quei. petet. pr. recuperatores. 34)

§. 8. *dato, 35) — — — — facit|oque eum sei. ita*

29) Die Beschwörung dieses Gesetzes geht nach dem folgenden Cap. auf zweierlei: nichts, was das Gesetz vorschreibt, zu unterlassen, (*facere. quae. ex. h. l. fieri oportet, vergl. L. Serv. p. 86. 87.*), und nichts unmittelbar gegen das Gesetz zu thun (*advorsus. h. l. facere*). Dasselbe ist also auch die hier und in andern Sanctionen verpönte Contravention. Vergl. die Sanction der *Lex de imperio Vespasiani*. Vollkommen grundlos und willkürlich ergänzt Guar. so: *quo. ex. h.ace. lege || plebivescito sibi caveri oportuerat, sei quod oportu|erit etc.*

30) Das Wissenliche und Absichtliche bei allen strafbaren Handlungen wird immer durch die Formel *sciens dolo malo* ausgedrückt. S. die Todische Inschrift die ich zur *L. Servilia (p. XX.)* ergänzt, und *L. Serv. p. 74.* und unten §. 16.

31) Mar. FECER . .

32) Den Anfang habe ich aus diesen Worten der Todischen Inschrift ergänzt: *seiquis adversus hanc rogationem fecerit sciens d. m. ei multa esto HS. IxI., eiusq. pecuniam Quaestori, quei aerarium provinciam obtinebit, populi iudicio petere vel in sacrum iudicare liceto.* Die Summe habe ich weggelassen, weil mir überhaupt noch nicht ausgemacht scheint, ob die Größe der multa hier nicht nach den im Allgemeinen üblichen Sätzen der *lex Aternia Tarpeia* den Magistraten ganz überlassen ist, da eine andere Beschränkung erst nachher folgt. S. Note 33. 34. 37. Guarini hat den Sinn richtig getroffen, nur zu kurz, und ohne weitere Autorität, ergänzt: *fecerit || gesseritve. multam. ab. eo. | quei. — exsigit.*

33) Merkwürdig, und von der Todischen Inschrift abweichend, ist die Allgemeinheit des Strafrechtes der Magistrate, welche in den Worten *quei volet* anerkannt ist; aber eben darum glaube ich es auch auf das alte *ius multam dicendi* der *lex Aternia Tarpeia* beziehen zu müssen, und zweifle an der Vorschrift einer bestimmten Summe der multa.

34) Hier schließt nach Ros. und Guar. die Zeile; Marini hält sie noch nicht für geschlossen.

35) Daß auf Verlangen des Klägers (*si postulabit qui petet*, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der *lex Servilia*) der Prätor ein Privatjudicium (*recuperatorium*) geben sollte, ist klar; also kann dieses nicht auf die multa, die rein öffentliches Recht ist, bezogen werden. Was für ein Privatjudicium ist hier aber denkbar? Ich meine, nur ein solches, das bei Repetunden dem Kläger auf Schadensersatz gegen den, der in *fraudem legis* handelt, zugestanden werden soll. Guarini hat das auch übersehen, und verknüpft die Zeilen folgendergestalt: *recuperatores. || adsignato. per eos|que etc.*

pareat . 36) condemnari popul. 37) facitoque . iudicetur . sei .
condemnatus

3. 9. fuerit . ut . pecunia redigatur . | ad . Q . urb . 38)
aut . bona eius . poplice . possideantur . facito . Seiquis .
mag . multam . inrogare volet

3. 10. apud . populum . dum minoris | partus . fami-
lias . taxat . liceto . 39) eiq . omnium . rerum . siremps . lexs .
esto . quasei . sei . is . hace . 39a) lege .

3. 11. condemnatus . fuerit . 40)

36) Die richtige Lesart PAREAT ist wohl bloß in der Schrift nicht recht ausgedrückt. Ros. und Guar. lesen PARIAT.

37) Höchst auffallend ist es, daß das Gesetz hier wieder von der multa handelt; indessen sehen wir, daß hier nicht mehr von dem summarischen Auflegen derselben, sondern von einem Volksgerichte die Rede ist, und dadurch erklärt sich der Uebergang. Es ist nämlich bekannt, daß der, welchem so eine Strafe vom Magistrat auferlegt worden, das Recht hatte, ad populum zu provociren. Dann wurde vom Volke über die Strafe debattirt, und die auferlegte bestätigt oder nachgelassen. Nachdem also im Gesetze gesagt worden, der Magistrat soll eine Geldstrafe auflegen, und der Prätor ein Civilgericht auf Schadensersatz geben, ist, wie ich glaube, das erste und wichtigste näher bestimmt, und etwa mit einem sei . is . provocassit . mag . inrogato . facitoque etc. das Folgende eingeleitet. POPVL. in POPVLO aufzulösen wage ich nicht; denn der Instrumentalis paßt nicht sprachlich, der Dativus nicht der Sache nach. Ich glaube also daß in der Tafel CONDVMNARE gestanden, und das Schluß, E wie bei PAREAT nicht deutlich geschrieben oder verwischt ist, also POPVLVM aufgelöst werden muß. In der Todischen Inschrift steht POPVLI . IVDICIO . PETERE . — LICETO .

38) Im Urtheil selbst soll die Bestimmung des Geldes ausgedrückt sein und das Geld entweder an das aerarium abgeliefert oder Nachmens desselben in possessionem honorum mittirt werden. Ueber die Formel des redigere pecuniam ad Quacstorem s. L. Serv. p. 74. u. p. 80. Der Anfang der Zeile steht bei Marini so: ADQ . . VRL . . ; bei Rosini u. Guar. so: AD . Q . VRB . . . ; woraus Letzterer mit Recht macht AD . Q . VRBAN. Auffallend erscheint es, daß der Quästor nicht mit der gewöhnlichen Formel bezeichnet wird, qui aerarium provinciam optinet oder qui aerarium provincia obvenit. S. L. Serv. p. 68. Statt AVT. BONA. wollte Dirks. VT . BONA . lesen, aber wohl nicht richtig; die missio erfolgte nur im Weigerungsfalle.

39) Der Eingang der Zeile, apud populum ist nur des obigen Gegenstandes wegen eingeschoben, die Formel dum minoris partis familias taxat ist merkwürdigerweise sicher so zu ergänzen. In der Lex Silia bei Festus war gegen die Magistrate, die falsch Gewicht und Maß gemacht hatten, folgendes festgesetzt: siquis mag. adversus haec d. m. pondera — — minora maioraque faxit — — , cum quis

D r i t t e s C a p i t e l .

Von unserm ganzen Bruchstücke ist dieses der merkwürdigste Abschnitt; er enthält nämlich die erste gesetzliche Spur von einer, besonders im siebenten Jahrhundert in Rom häufig gewordenen, und im Ganzen wenig bekannten, Sitte⁴¹⁾, der des Beeidigen's der Behörden auf die Gesetze. Die erste mir bekannte Spur von solcher Beschwörung der Gesetze findet sich in der Geschichte der ersten Auswanderung der Plebs.

volet magistratus multetur, *dum minore patris familias taxat, liceto*. Scaliger findet an den betreffenden Worten u. der Erwähnung keinen Anstoß, auch Ant. Augustinus beruhigt sich dabei; und so hat neuerdings Dirksen auch an diese Stelle erinnert, ohne der, nach unserm Bruchstücke ganz sichern, Emendation des Ursinus zu erwähnen. Daß statt *patris* oder *patri* kam . *parti* familias gelesen werden muß, ist evident, auch wenn man nicht weiß, daß es ein allgemeines Princip der Strafgesetze war, keine multa die Hälfte des Vermögens übersteigen zu lassen. Cato sagt in der berühmten Rede für die Rhodier (Gell. VII. 3.) Quae lex est tam acerba, quae dicat: si quis illud facere voluerit, mille nummi *dimidium* familiae multa esto? Für die Formel *minor pars* erinnert schon Ursinus an eine Inschrift, die zu den Servilischen gehört: *de maioris partis consilii sententia*. Vergl. p. 68. meiner Ausg. der L. Servilia. Daß hier nun der Genitiv, in der L. Servilia der Ablativ mit *dum taxat* verbunden ist, ist natürlich gleichgültig, und wir dürfen nicht zweifeln, daß PARTVS ein alter Genitiv sei, in dem die Verwandtschaft der Lateinischen mit der Griechischen dritten Declination noch sichtbar ist. So folgt unten Castorus für Castoris und so ist auch wohl die Form *eius* zu erklären. Vergl. zur L. Serv. p. 12. not. 2. Guarini hat den richtigen Zusammenhang der Stelle eingesehen und ergänzt: *Dum minus* partus etc. Marini hat aber die Worte nicht einmal richtig gelesen; er gibt: PARIVS. FAMILIAS. TAXATE. CETOEIOS. OMNIVM. etc. 39a) Auf der Tafel steht HAACE.

40) Die Formel *siremps lex esto* ist sehr bekannt, und wo sie vorkommt genauer von mir zur L. Servilia p. 87. nachgewiesen. Sie wird immer da gesetzt, wo eine Hauptbestimmung des Gesetzes auf gleiche Weise in dem Falle einer bestimmten Ausdehnung Statt finden soll. Hier soll also die zuerkannte multa auf eben die Weise und eben so fest zuerkannt sein, als wenn der Verurtheilte mit der Hauptstrafe des Gesetzes (also *repetundarum*) belegt wäre. Darum habe ich bloß die Worte *condemnatus fuerit* im Anfange der nicht weiter beschriebenen, aber durch leeres Spatium bezeichneten, Zeile zu setzen für nöthig gefunden. Guar. ergänzt, ich weiß nicht woher und warum: *lege* || *horum* . *manceps* . *sic* . *constitutus*.

41) G. Brisson, form. VIII. 15.

Das Gesetz, welches die Partheien in der Einführung der Tribunen versöhnte, soll nach Dionysius vom ganzen Volke beschworen sein ⁴²). Dieses kann aber nur als etwas ganz besonderes angesehen werden, wobei noch keine allgemeine Sitte zum Grunde lag. In der Mitte des sechsten Jahrhunderts aber scheint es wenigstens bei den Censoren nach Beendigung der Censur übliche Sitte geworden zu sein, alle Gesetze zu beschwören ⁴³).

Nachher im siebenten Jahrhundert wurde es häufig den Partheigesetzen angefügt, daß der ganze Senat ⁴⁴) oder auch die sämtlichen Magistrate sie beschwören sollten. Die berühmteste solcher Beschwörungen ist die der Gesetze des Saturninus, welche Q. Metellus Namidicus verweigerte und dafür exilirt wurde. Gerade diese Geschichte zeigt, wie an sich solche Beschwörung nichts besonderes war, und Metellus nur deshalb den Eid verweigerte, weil die Gesetze gewalthätig durchgebracht ⁴⁵), formwidrig gegeben, waren ⁴⁶). Marius als Consul wagte nicht, sich der Eidesleistung zu widersetzen, und fügte bloß die Clausel dem Schwur zu, soweit das Gesetz Gesetz sei ⁴⁷), indem er dadurch sich nachher seiner Verpflichtung zu entbinden dachte. Die Zeit, innerhalb welcher der Eid nach der Annahme des Gesetzes geleistet zu werden pflegte, scheint der fünfte Tag gewesen zu sein; wenigstens

42) »Πάντας ἐτάχθη Ῥωμαίους ἑυδοῖν κατὰ ἱερῶν, ἢ μὴν χρησεσθαι τῷ νόμῳ καὶ αὐτοῦς καὶ ἐγγόνους τὸν αἰεὶ χρόνον.« Dion. VI. p. 303.

43) Liv. XXIX. 37. „Exitu censurae cum in leges iurasset C. Claudius et in aerarium escendisset, inter nomina eorum, quos aerarios relinquebat, dedit collegae nomen.“

44) Wie bei dem Cäsarischen Ackergesetze Plutarch (Cat. min. c. 32.) erzählt: προσεψηφίσαντο τὴν σύγκλητον ἑυδοῖν πάντων, ἢ μὴν ἐπιβεβαίωσεν τὸν νόμον, καὶ βοηθήσειν, ἂν τις τἀναντία πράττη.“

45) per vim latae. Cic. pro Sextio c. 16.

46) non iure, iniuste rogatae. Cic. pro Sext. c. 47. Daß Zeichen des Donneres war unbeachtet geblieben. App. B. C. I. 30.

47) ἢ νόμος ἐστὶ, drückt es Appian (a. a. D.) aus. Es sei nämlich leicht nachher zu zeigen »ὅτι οὐκ ἐστὶ νόμος, ὁ πρὸς βίαν τε καὶ βροτῆς ἀνομασμένης κεκυρωμένος παρὰ τὰ πάτρια.«

war das im Appulejischen Gesetze vorgeschrieben ⁴⁸⁾, und ist es in unserm Bruchstücke. Der Ort an dem die Beeidigung gewöhnlich geschah, ist der Tempel des Saturn.

In unserm Gesetze ⁴⁹⁾ wird, wie bei Livius ⁵⁰⁾, freilich nur das aerarium genannt. Bei Appian ist aber der Tempel des Saturn, wo bekanntlich das aerarium war ⁵¹⁾, für die Beschwörung der Appulejischen Gesetze ausdrücklich genannt, und dieses als der gewöhnliche Ort hierfür angegeben ⁵²⁾.

In unserm Bruchstücke ist nun von dieser Beeidigung etwas sehr merkwürdiges vorgeschrieben, wovon wohl schwerlich noch ein andres Beispiel vorhanden sein dürfte.

Zuerst sehen wir in unserm Gesetze die Eidesleistung nicht bloß Einmal von den jetzt vorhandnen Behörden verlangt, sondern auch nachher von allen Spättern, gleich nach ihrem Antritt. Alsdann steht hier wohl zuerst außer und neben der Eidesleistung ad aerarium von denselben Magistraten eine Eidesleistung im Tempel des Castor verlangt. Wozu dieser doppelte Eid war bei einer Sache, wo schon die einfache Eidesleistung in dieser Allgemeinheit auffallen muß, weiß ich nicht zu erklären; aber eine andre Auslegung der Worte scheint mir unmöglich. Nach unserm Versuche, die Lücken zu ergänzen, lautet das Capitel so:

48) a. a. D.

49) §. 22.

50) S. Note 43.

51) Festus v. aerarii.

52) Appian sagt zwar vom Tempel des Saturn nur: οὐ τοῦς ταμίαις ἐχρήν ἑμύναι; allein daß die Quästoren einen eignen Ort zu dieser allgemeinen Beschwörung gehabt hätten, ist schon an sich nicht denkbar, und so finden wir denn auch hier den Consul Marius und alle Uebrigen den Eid ablegen, und in unserm Bruchstücke werden gleichfalls alle Magistrate auf diesen Ort angewiesen, an dem auch, nach Livius, der Censor hundert Jahre früher den Eid ablegte (Liv. XXIX. 37.). Der Fehler bei Appian ist nach unserm Gesetze aber leicht zu finden. Wir sehen hier nämlich, daß die Quästoren den Eid abzunehmen, und darüber eine Liste zu führen hatten; was uns auch erklärt, warum die Beeidigung gerade ad aerarium geschah. Es muß also bei Appian unbedenklich gelesen werden οὐ τοῖς ταμίαις oder παρὰ τοῦς ταμίαις ἐχρήν ἑμύναι.

3. 12. *Cos. Pr.* — — *quiei . nunc . est .* 53) *is in diebus . v . proxumeis . quibus queique . eorum . sciet . h . l . popolum . plebemve* 54)

3. 13. *ioussisse . iouranto . — — .* 55) | *Dic . cos . pr . mag . eq . cens . aid . tr . pl . q . III . vir . cap . III . vir . a . d .* 56) *a . ioudex . ex . h . l . plebive . scito* 57)

53) Guar. ergänzt bloß: *Mag. quiei . nunc . est .*, was dem Einre nach auch nicht unrichtig ist. Der Gegensatz ist hier offenbar zwischen den jetzt vorhandenen (*qui nunc est*) und den zukünftigen (*qui posthac erit*, s. 3. 14.). Bei den letzten aber sehen wir eine genaue Aufzählung der Einzelnen, und es läßt sich nicht glauben, daß eine solche nicht auch voran gestanden habe. Die Zukünftigen werden nun natürlich vollständig aufgezählt, in ähnlicher Art, wie wir solche Listen auch sonst haben; für das laufende Jahr können nur die wirklich vorhandenen genannt worden seyn, also namentlich kein Dictator. Es scheint aber des Platzes wegen, der uns hier nicht für alle Uebrigen zu Gebote steht, daß außer dem Dictator und Magister equitum noch andre aus der nachher folgenden Series hier gefehlt haben, wobei man nur an die Censoren und Triumviri der Ackerverbethung denken kann. Vielleicht heißt es dann so: *Cos. pr. aid. tr. pl. q. IIIviri cap. quiei* etc., was mit der Lücke der nächsten Zeilen vollkommen stimmt. Da nicht einmal alle Magistrate der nachher folgenden Series hier aufgenommen werden konnten, durften natürlich um so viel weniger die iudices hier mit aufgenommen werden, die wohl bloß für die Zukunft, der Eidesleistung unterworfen wurden.

54) Sehr merkwürdig ist die auch hier wiederkehrende Formel, *populus plebesve*, bei einem bestimmten Act, in dem es nicht zweifelhaft sein konnte, ob *populus* oder *plebs* thätig gewesen; eine Formel, die auch der Formel *lex plebivescitum* (Siehe oben Not. 26 und unten Not. 57.) zum Grunde liegt.

55) Auf welche Weise, wie es das *Spatium* verlangt, das *iuranto* näher bestimmt worden, wagte ich nicht zu ergänzen, um so weniger, als es bei der nachher folgenden genauern Ausführung derselben Sache nutzlos schien. Guar., um das gleichmäßig zu ergänzende *Spatium* unbekümmert, hat bloß *ioussisse* eingeschoben.

56) Diese Magistratsfolge ist bekannt und ganz der der *lex Servilia* ähnlich (p. 2. u. 3.); es fehlen hier bloß die *tribuni militum*. Daß Guar. A. D. A. durch *ad aerarium* auflöst, mag er verantworten! (S. L. Serv. p. 3. not. 9.)

57) Daß man bei einem einzelnen bestimmten Gesetze zweifeln konnte, ob es eine *lex* oder ein *plebiscitum* sei, ist nicht denkbar. Dennoch kommt hier zweimal (S. Note 26.) und zweimal in der *s. q. lex Galliae Cisalpinae* (Col. I. Lin. 28. 29. EX. LEGE. RVBRIA. SEIVE. ID. PL. VE. SC. EST.) die Formel *lex plebivescitum* von einem bestimmten Gesetze vor, ein scheinbares Schwanken, welches auch in der Formel *populus plebesve* (S. Note 54) liegt. Meine Vermuthung (L. Serv. p. 20. not. 3.), daß dies ein Ueberbleibsel aus jener Zeit sei, wo man

3. 14. *factus . queiquomque . eorum . p|osthac factus . erit eis .* ⁵⁸⁾ *in diebus V . proxsumeis .* ⁵⁹⁾ *quibus quisque . eorum . mag . inperiumve . inierit . iouranto*

3. 15. — — ⁶⁰⁾ *in . ae|de . Castorus* ⁶¹⁾ *. palam . luci . in forum . vorsus . et eidem .* ⁶²⁾ *in diebus . V . apud . Q . iouranto . per . Iovem . deosque*

3. 16. *penateis . sese . quae . ex . h . l . oport|ebit .* ⁶³⁾ *facturum . neque . sese . advorsum . h . l . facturum . scientem d . m . neque . sese .* ⁶⁴⁾ *facturum^l . neque . intercesuram*

die lange bestrittene Gleichheit der *leges* und *plebiscita* auch in den Formeln ausdrücken wollte, weiß ich noch durch keine bessere zu ersetzen.
58) Ueber diese und andre archaische Formen dieses Pronomens s. L. Serv. p. 12. not. 2. Den Eingang der Zeile ergänzt Guar. bloß durch QVI.

59) Marini giebt verderbt PROXVM. EIS.

60) Mehr hat auch Guarini nicht zu ergänzen gewagt. Was aber in der Lücke gestanden habe, scheint in soweit gewis, als von dem Richter eide etwa: QVIBVS. MAG. INPERIVMVE. INIERIT., welches nicht auf die Richter paßt, Entsprechendes fehlt. Zu ergänzen habe ich aber nicht gewagt, weil ich zweifle, ob dieser Eid mit dem gewöhnlichen Geschworneneide, das heißt vor jedem einzelnen iudicio oder ein für allemahl gleich nach Aufnahme in das album geleistet werden sollte, wonach die Zeitbestimmung natürlich verschieden wird.

61) Schon Guarini ergänzt auf diese Weise, und so auch Dirksen: AEDE. CASTORIS. Die Form CASTORVS zu ändern, ist schon um deswillen nicht zulässig, weil wir den alten Genitiv auf gleiche Art in PARTVS hier gebildet finden. Vergl. Note 39.

62) Dirksen schlägt vor ET AEDEM zu lesen, und wir würden Alles geneigt sein anzunehmen, um die, besonders durch diese Worte bewiesene, doppelte Eidesleistung derselben Personen zu vermeiden; aber diese Verbesserung ist schon darum unhaltbar, weil der Dioskurentempel am Forum lag, und also ein darin oder dabei Bes eidigter nicht zugleich in forum und in aedem versus sein konnte. Die Formel palam luci in forum vorsus die wir auch sonst kennen (Cic. off. III. 24. Vergl. oben Note 22.) läßt sich sowohl von der Bes eidigung im Tempel des Saturn als von der im Dioskurentempel denken, da beide am Forum lagen. Bei jener hatten die Schwören den die Mittagsseite, bei dieser die Mitternachtsseite vor sich.

63) Die Formel per Iovem deosque penates kehrt unten wieder 3. 22. und ist bekannt aus Cicero acad. IV. 20. Uebrigens ist die Lücke schon ziemlich richtig von Guarini ergänzt: se quod oportebit; Dirksen: ut oportet oportebit.

64) In der Tafel steht SEESE wie unten 3. 23. Offenbar sehr Irrthum wie 3. 10. HAACE u. 3. 24. LEEGEL. Guarini löst durch SE. ESSE. auf.

3. 17. *ne . ex . h . l . fiant . quae oportet .*⁶⁵⁾ *Qu|ei . ex .*⁶⁶⁾
h . l . non iouraverit . is . magistratum . inperiumve . nei . pe-
tito . neive . gerito . neive habeto . neive . in . senatu

3. 18. *si . adfuerit . sententiam . dicere . e|um*⁶⁷⁾ . *quis .*
*sinito . neive . eum . censor . in . senatum . legito .*⁶⁸⁾ *Quei . ex*
h . l . ioudicaverit . is . facito . apud : Q . urb

3. 19. *nomen . eius . quei . iouraverit . sc|riptum*⁶⁹⁾ . *siet .*

65) Dieser Zusatz schien mir nothwendig, da der Satz nicht, wie ihn Guarini gelassen hat, mit *intercessurum* schließen konnte. Natürlich scheint vielleicht, statt des, wegen des Raumes von mir vorgezogenen, *NE — FIANT* das gewöhnlicher *QVOMINVS* zu setzen; aber jene Form ist auch alt und schon aus dem Decret der Tribunen über den Scipio bekannt. Gell. VII. 19.

66) *Mar. : E . EX .* *Rof. : EI . X .* was auch Guar. richtig ergänzt hat.

67) *Mar. : VE . QVIS .* und darum will Dirksen ergänzen : *NEIVE . QVIS .* Aber auf der Tafel ist der zweite Buchstabe zerstört und schon von Guar. *ADESSE . E|VM .* ergänzt. Dem ganzen Zusammenhange nach paßt freilich diese Ergänzung nicht, so wenig als dem Raume nach. Es ist nämlich hier die Rede davon, daß sowohl die Magistrate *cum iure dicendi*, als die *senatores lecti* (Vergl. L. Servil. p. 29. not. 6.) von der Thätigkeit im Senate ausgeschlossen sein sollten. Ein Ausstoßen oder Wegweisen aus der Versammlung war wohl für jene eben so ungewöhnlich, wie für diese, ein förmliches Ausstoßen aus den Listen, die beim *Iustrum* allein ergänzt und beschränkt zu werden pflegten (*praeteriti senatores*). Wohl aber stand es bei dem jeder Versammlung präsidirenden Magistrat (*qui cum patribus agebat*) die einzelnen Gegenwärtigen um ihre Meinung zu fragen oder nicht. Das glaubte ich hier ausdrücken zu müssen.

68) Auf der Tafel ist der Schluß des Satzes durch ein leeres *Spacium* angedeutet.

69) Bei Marini fängt die Zeile mit *RIPTVM* an; offenbar richtig, und danach der Eingang von mir ergänzt, Dirksen liest *subscrIPTVM*. Daß R und T sind aber nicht ganz lesbar erhalten, so daß das Wort auch für *CIPIVM* gelesen werden könnte. Guarini hat im Abdruck der Tafel, *Q . VRB|AN . QVO . || NOMEN SC|RIPTVM*, ergänzt; aber in der wahrscheinlich später dazu geschriebenen Abhandlung p. 92. 110. liest er ganz unpaßend: *Q . VRBanum cuius imperIVM . SIET*. Die vorhergehenden Worte *qui ex h . l . iudicaverit* müßten dann auf Nichter gehen, die vor dem Quaestor mit *imperium* richteten, was durchs aus ungereimt ist. Dem ganzen Zusammenhange nach kann nur der dirigirende praetor, also hier der praetor *repetundarum*, der sein, welcher zur Beerdigung zwingt. Gewöhnlich nun ist für diesen freilich die Formel *QVEI . EX . H . L . QVAERET*; in der *Lex Servilia* bricht sie aber an zwei Stellen mit *QVEI . EX . H . L . IV .* oder *N . ab*, wo ich *Nomen receperit* ergänzt habe; nach dieser Stelle dürfte aber auch

Quaestorque . ea . nomina accipito . et . eos . quei . ex .
 h. l. apud . sed ⁷⁰⁾ . iourarint . facito . in taboleis ⁷¹⁾ .
 3. popliceis . scriptos . habeat . ⁷²⁾

V i e r t e s C a p i t e l .

Der allgemeine Inhalt dieses weniger vollständig erhaltenen Abschnittes läßt sich durch Vergleichung mit dem Vorigen wenigstens in so weit feststellen, daß bei der fast wörtlich wiederkehrenden Fassung des vorigen unzweifelhaft noch Andre zur Beeidigung angehalten werden sollen, als bisher vorgeschrieben war. Danach läßt sich nun nicht zweifeln, von wem hier die Rede sei. Im vorigen Capitel sind Magistrate und Richter zur Eidesleistung verpflichtet; im vorhergehenden neben den Richtern die Senatoren verantwortlich gemacht; also läßt sich wohl kaum zweifeln, daß hier jemand sonst zum Eide verpflichtet wäre, wie die Senatoren. Der Unterschied aber zwischen deren Beeidigung und der der Magistrate ist wegen der Lückenhaftigkeit dieses Capitels fast gar nicht festzustellen. Nur soviel erhellt, daß die Senatoren nicht nach fünf sondern nach zehn Tagen den Eid leisten sollten; auch scheint bei ihnen nicht der doppelte Eid verlangt worden zu sein: hier ist wenigstens nur von dem ad aerarium zu leistenden die Rede. Ob außer den jetzt vorhandenen auch die spätern verpflichtet sein sollten, ist nicht auszumachen, mir

dort gelesen werden IVDICAVERT. (S. p. 48. Not. i. und p. 59. not. xxx.)

70) Die Anhängung des paragogischen d auch im Accusativ des pron. se ist schon sonst, besonders durch das SC. de Bacchanalibus belegt.

71) Mar.: TABOL. ETV., woraus Dirksen ergänzen will: TABOL. PVBL. oder PECVNIAE. PVBL. Bei Marini ist die Corruption bloß sein eigener Fehler; die Tafel hat TABOEIS, wobei also nur das L, welches grade Mar. richtig hat, nicht ganz ausgedrückt ist. Guar. setzt bloß das Wort SCRIBANTVR hinzu, was nach seiner ersten und nach unsrer Ergänzung des Eingangs der Zeile gedankenlose Lautologie sein würde. Meine Ergänzung ist fast wörtlich aus der Lex Servilia genommen (p. 26.)

aber nicht wahrscheinlich. Das Einzelne ist übrigens weniger Schwierigkeiten unterworfen, wie in den vorigen Capiteln.

3. 21. *Senatores . qui . sententi|am . 72) deixerint . post . hance . legem . rogatam . eis . 73) in . diebus . X . proxsumeis quibus . quisque . 74) eorum . sciet . h . l .*

3. 22. *popolum . plebemve . ioussisse . |iouranto . 75) apud . quaestorem . ad . aerarium . palam luci . per . iovem . deos- que . 76) penate|is . 77) sese . quae . oportebit .*

3. 23. *facturum . 78) — — neque se|se . advorsum . hance . legem . facturum . esse neque 79) . sese 80) | factu- rum — —*

3. 24. — — |se . hoice 81) . leegi . | — —

72) Ohne an einen Zusammenhang zu denken hat Guar. bloß *quet. sententi|am* ergänzt; Dirksen glaubte in der erhaltenen Sylbe AM den Schluß von *multam* zu erkennen. *Dixerint* statt dessen die Tafel DIXERIT zu geben scheint, habe ich wegen des folgenden Pluralis gesetzt; wie ich glaube ist INT zusammen gezogen gewesen und bloß nicht mehr genau zu erkennen. DIXERINT aber nehme ich statt *dictari sunt*, obngesähr in dem Sinne, als wenn stände *antequam dixerint*, was ich nur darum nicht gesetzt habe, weil das nachfolgende Pronomen demonstrativum EIS wohl ein vorgehendes Relativum verlangt.

73) Vergl. Note 58.

74) QVISQVE Marini. Auf der Tafel ist nach Rosini nur QVISQVI zu lesen. Oben 3. 12. QVEIQVE.

75) Mar.: IOVRANTO; auf der Tafel ist der erste Buchstabe gar nicht, der zweite nur verstümmelt zu lesen. Die ganze vorübergehende Lücke habe ich wörtlich aus 3. 12. u. 13. ergänzt. Guar. hat QVIBVS. QVISQVE. visus. fuerit. IOVRANTO.

76) Marini schreibt das Wort DEOSQVE ganz aus; auf der Tafel ist OSQV nicht zu lesen. Die Lesart aber doch natürlich nicht zweifelhaft nach 3. 15.

77) Marini hat PENATE; in der Tafel steht nur PENATI zu lesen. S. Note 63.

78) Weiter habe ich aus 3. 16 nicht zu ergänzen gewagt. Willige Uebereinstimmung ist offenbar nicht vorhanden.

79) In der Tafel steht ESSENTQVE; ich habe aber nicht ange- standen Marini's gewiß schon verbesserte Lesart aufzunehmen.

80) In der Tafel SEESF. S. 3. 16.

81) HOICE liest Marini; bei Rosini steht NOICE. So scheint bei Rosini nachher statt FI bloß C zu stehen.

1. E IN POPLICO IOVDICIO NESEPT
 2. Q NEVE QVIS MAG TESTVMONIVM POPLICE EIDEM SINITO DENONTIARI
 3. DATO NEVE IS IN POPLICO LVVCI PR AETEXTAM NEVE SOLEAS HABEO NE NEQ VIS
 4. MAG PROVE MAG PROVE QVO INPERIO POTESTATEVE ERIT QVEIQVOMQVE COMITIA CONCILIVMVE HABEBIT EVM SVFRAGIVM FERRE NE SINITO
 5. SEIQVIS IOVDEX QVEIQVOMQVE EX HACE LEGE PLEBEVE SCITO FACTV SERI SENATORVE FECERIT CESSERITVE QVO EX HACE LEGE
 6. MINVS FIANE QVAE FIERI OPORTET QVAE FIERI OPORTERIT OPORTEBITVE NON FECERIT SCIENS D M SE INE ADVORSVS HANCE LEGEM FECERIT
 7. GESSERITVE SCIENS D M EI MVLTAE ESTO EAMQVE PEQVNIA QVEI VOLET MAGISTRATVS EXSIGITO SEI POSTVLABIT QVEI PETET PR RECUPERATORE
 8. DATO FACITO QVE EVM SEHTA PARIAT CONDVMNARI POPVL FACITO QVE IOVDICETVR SEI CONDEMNATVS
 9. FVERIT VT PEQVNIA REDIGATVR AD Q VRD AMT BONA E IN SPOLICE POSSIDEANTVR FACITO SEIQVIS MAG MVLTAM INROGARE VOLET
 10. APVD POPVLVM DVM MINORIS PARTIS FAMILIAS TAX SAT LICETO EIO OMNIVM RERVMSIREMPSLEX ESTO QVA SEI SEI IS HACE LEGE
 11. CONDEMNATVS FVERIT
 12. COS PR QVE IN VNC EST IS IN DIEBVS V PROXSVMEIS QVIBVS QVEIQVE EORVM SCIT H L POPOLVM PLEBEMVE
 13. IOVSSISSE IOVRANTO COS PR MAG EQ CENS AID TR PL Q III VIR CAP III VIR ADA IOVDEX EX H L PLEBIVESCITO
 14. FACTVS QVEIQVOMQVE EORVM ST HAC FACTVS ERIT IS IN DIEBVS V PROXSVMEIS QVIBVS QVISQVE EORVM MAG INPERIVMVE INIERIT IOVRANTO
 15. IN AEDF CASTORVS PALAM LVCI IN FORVM VORSVS ETEIDEM IN DIEBVS V APVD Q IOVRANTO PER IOVEM DEOSQVE
 16. PENATEIS SESE QVAE EX H LOPORTERIT FACTVRVM NEQVE SESE ADVORSVM H L FACTVRVM SCIENITEM D M NEQVE SESE FACTVRVM NEQVE INTERCESVRVM
 17. NE EX H L FIANE QVAE OPORTET QVEI H L NON IOVRAVERIT IS MAGISTRATVM INPERIVMVE INEI PETITO NEVE GERITO NEVE HABETO NEVE IN SENATV
 18. SI ADFVERIT SENTENTIAM DICERE EVM QVIS SINITO NEVE EVM CENSOR IN SENATVM LEGITO QVEI EX H L IOVDICAVERIT IS FACITO APVD Q VR B
 19. NOMEN EIVS QVE IOVRAVERIT SCRIPNIM SIET QVA ESTOR QVE E ANOMINA ACCIPITO ETEOS QVEI EX H L APVD SED IOVRARINT FACITO IN TABOLEIS
 20. POPLICEIS SCRIPTOS HABEAT
 21. SENATORES QVEI SENTENTIAM DEIXERV POST HANCE LEGEM ROGATA MEIS IN DIEBVS X PROXSVMEIS QVIBVS QVISQVE EORVM SCIT H L
 22. POPOLVM PLEBEMVE IOVSSISSE IOVRANTO APVD QVA ESTOREM ADAERARIVM PALAM LVCI IN PER IOVEM DEOSQVE PENATEIS SESE QVAE OPORTEBIT
 23. FACTVRVM NEQVE SESE ADVORSVM HANCE LEGEM FACTVRVM ESSENT QVE SESE FACTVRVM
 24. SE MOICE LEECELE

. IVSEVA
 IVM DEICIT
 REM